

Presseinfo April 2024 – 2

Erhöhte Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer seit 2024 Steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber möglich

Zum Anfang des Jahres wurde die Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer von 8 auf 9 € pro Nacht erhöht. Diese Pauschale soll die Mehraufwendungen für die Übernachtung im Kraftfahrzeug während einer mehrtägigen Tour abdecken. Solche Mehraufwendungen können beispielsweise Gebühren für die Toiletten- oder Waschraumbenutzung an Raststätten und Autohöfen sein. Wenn tatsächlich höhere Mehraufwendungen als diese Pauschale von 9 € angefallen sind, können auch die höheren Kosten als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. „Allerdings müssen diese dann durch Belege nachgewiesen werden können“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin.

Diese Pauschale darf bei mehrtägigen Fahrten für den Anreise- oder Abreisetag sowie für jeden Zwischentag angesetzt werden. „Als mehrtägig ist hier bereits eine Fahrt über zwei Tage mit zumindest einer Übernachtung anzusehen“, erklärt Nöll. Zusätzlich zu dieser Übernachtungspauschale dürfen die sogenannten Verpflegungsmehraufwandspauschalen als Werbungskosten angesetzt werden. Sie beträgt für den Anreise- und Abreisetag mit Übernachtung je 14 € und für die ganztägige Abwesenheit 28 €.

Beispiel: Ein Berufskraftfahrer fährt am Montagnachmittag in der Spedition los und kommt am Donnerstagmittag dort wieder an. Ihm steht 4 Mal die Übernachtungspauschale von 9 €, für den An- und Abreisetag jeweils eine Verpflegungspauschale von 14 € und für die beiden Tage mit ganztägiger Abwesenheit eine Verpflegungspauschale von je 28 €, insgesamt also Pauschalen in Höhe von 120 € zu. Hochgerechnet auf 35 Wochen sind das 4.200 € Werbungskosten.

„Diese Pauschalen kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch erstatten“, erläutert Nöll. Die Erstattung der Pauschale ist sowohl für den Berufskraftfahrer als auch für den Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei.